

## **RECHT**

25. Januar 2021  
8/2021 Tx/Bkl

### **Vorlage einer Corona-Arbeitsschutzverordnung | Verpflichtung des Arbeitgebers zum „Homeoffice“-Angebot**

In der Runde der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder am 19. Januar 2021 wurde beschlossen, dass angesichts der pandemischen Lage auch die weitere Reduzierung von epidemiologisch relevanten Kontakten im beruflichen Kontext erforderlich ist. Dazu hat das Bundesarbeitsministerium anliegenden Entwurf einer Corona-Arbeitsschutzverordnung, welche bis zum 15. März 2021 befristet ist, vorgelegt. Der Entwurf ist bereits am 20.01.2021 in die Kabinettsitzung der Bundesregierung eingebracht worden.

Der Kabinettsentwurf sieht Folgendes vor:

1. Maßnahmen zur Kontaktreduzierung im Betrieb (vgl. § 2) mit Regelungen u. a. zum
  - Homeoffice (§ 2 Abs. 4): Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Falle von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.
  - Dadurch werden Kontakte am Arbeitsort, aber auch auf dem Weg zur Arbeit reduziert. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, das Angebot zu nutzen.
  - Regelungen zur Mindestfläche von zehn Quadratmetern pro jeder im Raum befindlichen Person, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen (§ 2 Abs. 5). Lassen die auszuführenden Tätigkeiten dies nicht zu, so hat der Arbeitgeber durch andere geeignete Maßnahmen (insb. Lüftungsmaßnahmen, Abtrennungen) einen gleichwertigen Schutz sicherzustellen.
  - Festlegung von kleinen Arbeitsgruppen in Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten (§ 2 Abs. 6). Reduktion der Personenkontakte zwischen den einzelnen Arbeitsgruppen im Betriebsablauf. Zeitversetztes Arbeiten ist zu ermöglichen, soweit die betrieblichen Gegebenheiten das zulassen.
  
2. Der Arbeitgeber hat medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken zu Verfügung zu stellen, wenn
  - die Anforderungen an die Raumbelastung nach § 2 nicht eingehalten werden können

- wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, oder
- wenn bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist.

Die Verordnung soll fünf Tage nach ihrer Verkündung in Kraft treten. Am 15. März 2021 tritt sie außer Kraft.

### **Bewertung der BDA**

Eine Corona-Arbeitsschutzverordnung ist kontraproduktiv und entwertet partiell die gemeinsame Erklärung der Spitzenverbände zur verstärkten Nutzung mobiler Arbeit.

Im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard sowie in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel ist alles Erforderliche für einen wirksamen Schutz der Beschäftigten vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus geregelt. Beim SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard sowie der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel haben sich die Experten aus den verschiedenen Bereichen (BMAS, Länder, Unfallversicherungsträger, RKI, Sozialpartner) auf effektive und praktikable Regelungen verständigt. Diese Verständigung wird an einigen Stellen durch den jetzt vorgelegten Gesetzentwurf des BMAS aufgekündigt. Die Verordnung bedeutet für die Wirtschaft unnötige Verschärfungen im Infektionsschutz.

Allerdings konnte die BDA gegenüber einer am 19. Januar 2021 zirkulierenden Fassung des Entwurfs einige Verbesserungen erreichen. Insbesondere wurden die Einschränkungen zur Nutzung der Kantinen und Pausenräume sowie bürokratische Vorgaben zur regelmäßigen Testung von Beschäftigten auf SARS-CoV-2 durch die Betriebe gestrichen. Gestrichen wurde auch die Anforderung an Betriebe, ihre Maßnahmen an den 7-Tages-Inzidenzwert anzupassen, ebenso wie der Paragraph zu Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 25 Absatz 1 Nummer 1 des Arbeitsschutzgesetzes. Der Arbeitgeber hätte bspw. vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt, wenn er die Gefährdungsbeurteilung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig aktualisiert und dokumentiert hätte oder den Beschäftigten die genannten Gesichtsmasken nicht zur Verfügung stellt.

### **Im Einzelnen**

#### § 2 Abs. 4 Homeoffice

Zwar enthält die Verordnung keinen einseitigen Anspruch des Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber, die Ausführung seiner Arbeit in seiner Wohnung zu gewähren. Allerdings wird eine öffentlich-rechtlich wirkende Pflicht darauf geschaffen, Arbeitnehmern mit „Bürotätigkeiten und vergleichbaren Arbeiten“ das Arbeiten in seiner Wohnung anzubieten. Diese Verpflichtung kann die zuständige Behörde mit Verwaltungszwang vom Arbeitgeber einfordern und ggf. eine Umsetzung im Wege einer einstweiligen Anordnung erzwingen. Der Arbeitnehmer ist demgegenüber nicht verpflichtet, das Angebot anzunehmen.

Eine solche einseitige Verpflichtung des Arbeitgebers zum Angebot mobiler Arbeit, die ggf. durch Verwaltungszwang umzusetzen ist, kann tief in die betriebliche Gestaltung der Arbeitsabläufe eingreifen. Es kann nicht sein, dass der Arbeitgeber die arbeitstechnischen Voraussetzungen für die Arbeit zu Hause schaffen und das Arbeiten zu Hause anbieten muss und der Beschäftigte dann frei darin ist, ob er dieses Angebot annimmt. Eine externe Behörde ist nicht in der Lage abschließend zu beurteilen, welche Arbeit unter welchen Bedingungen vom heimischen Arbeitsplatz geleistet werden kann. Die Möglichkeit der Androhung von Verwaltungszwang konterkariert die vielfältigen Aufrufe der Sozialpartner zu einer einvernehmlichen Lösung. Sie ist vor allem auch vor dem Hintergrund der gemeinsamen Erklärung von BDA und DGB mit dem Bundespräsidenten in der letzten Woche nicht nachvollziehbar.

Aktuelle Zahlen zeigen, dass im Verlaufe der Pandemie bis zu einem Viertel der Beschäftigten vollständig ins Homeoffice gewechselt sind, weitere 20 Prozent teilweise. Berücksichtigt man, dass ca. 60 Prozent aller Tätigkeiten nicht im Homeoffice ausgeführt werden können, zeigt sich, dass kein Ausbaupotenzial mehr vorhanden ist.

#### § 2 Abs. 5 Mindestfläche für Beschäftigte

Eine Vorgabe zu Mindestflächen gab es für Betriebsstätten (Ausnahme: Einzelhandel) bislang weder im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard noch in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel. Laut Gesetzentwurf orientieren sie sich an den Angaben für Verkaufsflächen pro Person im Groß- und Einzelhandel, die im Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 25. November 2020 festgelegt wurden. Bislang war das Kriterium in den Betrieben ein Mindestabstand von 1,5 m, welcher sich an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientiert. Es stellt sich die Frage nach einer wissenschaftlichen Begründung für die zehn Quadratmeter.

Diese Vorgabe wird weiteren Organisationsaufwand in den Betrieben nach sich ziehen. Zu begrüßen ist, dass Abtrennungen und regelmäßiges Lüften weiterhin als Schutzmaßnahmen benannt werden, sollte die angegebene Mindestfläche von zehn Quadratmetern unterschritten werden. Positiv ist auch, dass diese Bestimmung auf die Arbeitsplätze beschränkt ist und sich insbesondere nicht auf Unterkünfte erstreckt, die vom Arbeitgeber bereitgestellt werden.

#### § 2 Abs. 6 Bildung kleiner Arbeitsgruppen

Das Ziel der Kontaktreduzierung zur Verringerung des Infektionsgeschehens ist nachvollziehbar, allerdings muss berücksichtigt werden, dass das Arbeiten in kleinen Arbeitsgruppen eine enorme Herausforderung für die Betriebe darstellt und, wenn überhaupt, nur durch Mehrarbeit aufgefangen werden kann. Ein zeitversetztes Arbeiten, etwa in zwei statt wie üblich in drei Schichten, kann nur ermöglicht werden, wenn auch hier wie im Frühjahr des vergangenen Jahres durch die Covid-19-Arbeitszeitverordnung wieder Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz ermöglicht werden. Insbesondere bedarf es der vorübergehenden Möglichkeit zur Anhebung der Höchstarbeitszeit, zur Verkürzung der Ruhezeiten und zum erleichterten Einsatz von Beschäftigten an Sonn- und Feiertagen. Mit einer flexiblen Handhabung kann auch eine Entzerrung in den Betrieben erreicht werden, wie sie die Corona-Arbeitsschutzverordnung vorsieht.

#### § 3 Mund-Nasen-Schutz

Der Arbeitgeber muss unter bestimmten Voraussetzungen nun einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz, eine FFP2-Maske oder eine vergleichbare Maske den Beschäftigten zur Verfügung stellen. Dies widerspricht der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, in der Arbeitsschutzexperten explizit die Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen (Alltagsmasken) als ausreichend beschrieben haben. Nach dem Entwurf würden die Festlegungen der Arbeitsschutzregel aufgekündigt und Alltagsmasken in den Betrieben verboten. Sofern FFP2-Masken verwendet werden, sind zudem Tragezeitbegrenzungen und eine entsprechende arbeitsmedizinische Vorsorge zu berücksichtigen.

Positiv ist, dass von einer generellen Verpflichtung zur Nutzung von FFP2-Masken abgesehen wird und dass Beschäftigte verpflichtet werden, die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Maske zu tragen. Zudem ist diese nur unter bestimmten Bedingungen zu tragen. Für die Betriebe besteht jedoch weiterhin die Sorge, dass die Verfügbarkeit mittelfristig nicht gesichert ist, wenn nun für alle der weiterhin notwendigerweise im Betrieb arbeitenden Personen täglich mindestens ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung gestellt werden muss.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Inkrafttreten erfolgt fünf Tage nach Verkündung. Dies ist eine sehr kurze Zeit, wenn die Betriebe alle Forderungen umsetzen sollen. Dies umfasst vor allen den sehr kurzen Beschaffungszeitraum für den medizinischen Mund-Nasen-Schutz und die Anpassung der Arbeitsräume, um die Mindestfläche von zehn Quadratmetern sicherzustellen.

Der Entwurf ist am 20.01.2021 als Kabinettsvorlage in die Kabinettsitzung gegangen.  
Eine Zustimmung des Bundesrates ist nach § 18 Abs. 3 ArbSchG nicht erforderlich.

# **Verordnung**

## **des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

### **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung**

(Corona-ArbSchV)

#### **A. Problem und Ziel**

Die Bekämpfung und Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erfordern wirksame und koordinierte Maßnahmen zur Vermeidung von Personenkontakten und zur Sicherstellung eines ausreichenden Infektionsschutzes in allen Lebensbereichen, das heißt in Privatleben, Gesellschaft, und Arbeitswelt. Für Betriebe und Verwaltungen stehen mit der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und den untersetzenden branchenspezifischen Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger bereits wirksame Präventionsinstrumente zur Verfügung, die sich in der praktischen Anwendung bewährt haben. Trotz dieser Anstrengungen in allen Lebensbereichen sind die Infektionszahlen nach wie vor zu hoch. Dies führt zu erhöhten Erkrankungs- und Todeszahlen sowie zu einer kritischen Situation im Gesundheitswesen. Zudem steigt das Risiko weiterer Mutationen. Auch ist durch die bereits bekannt gewordenen Virusmutationen mit einer zusätzlichen Steigerung des Infektionsgeschehens zu rechnen. Da in vielen Lebensbereichen die Möglichkeiten für weitere Kontaktbeschränkungen und zusätzliche Infektionsschutzmaßnahmen weitgehend ausgeschöpft sind, sind zusätzliche und zeitlich befristete Maßnahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes als Beiträge zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten unverzichtbar. Dies kommt auch dem Schutz der Gesamtbevölkerung sowie denjenigen Beschäftigten, deren Anwesenheit im Betrieb unverzichtbar ist, zugute. Weiterhin gilt es, die wirtschaftliche Betätigung der ansässigen Betriebe soweit und solange wie möglich aufrechtzuerhalten.

#### **B. Lösung**

Erlass der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung auf der Grundlage des § 18 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) als Ministerverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.

#### **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für den Bund und die Länder können durch die Verordnung als Arbeitgeber

- in Abhängigkeit der Größe der Verwaltung und
- eines bereits bestehenden Homeoffice-Angebots und dessen Nutzung

Sachkosten in Verbindung mit der Umsetzung von Infektionsmaßnahmen entstehen. Für den Bund werden diese im Rahmen der bestehenden Ansätze in den Einzelplänen gedeckt.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht ein Erfüllungsaufwand.

Durch die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung können für Arbeitgeber im Einzelfall in Abhängigkeit der Unternehmensgröße, des jeweiligen Wirtschaftszweigs und eines bereits bestehenden Homeoffice-Angebots und dessen Nutzung Sachkosten in Verbindung mit der Umsetzung von Infektionsmaßnahmen entstehen. Diese Kosten können sich etwa durch die Bereitstellung von Mund-Nasen-Schutz beziehungsweise FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken, als auch durch die Einführung oder den Ausbau von Homeoffice-Angeboten entsprechend dieser Verordnung ergeben.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Im Hinblick auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung gelten die Ausführungen unter E.2 entsprechend.

## **F. Weitere Kosten**

Für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, entstehen weitere Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# **Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

## **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung**

### **(Corona-ArbSchV)**

Vom ...

Auf Grund des § 18 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes der durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

#### **§ 1**

##### **Ziel und Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung dient dem Ziel, das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit zu minimieren und Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu schützen.

(2) Die Arbeitsschutzverordnungen gemäß § 18 Absatz 1 und Absatz 2 des Arbeitsschutzgesetzes und abweichende Vorschriften der Länder zum Infektionsschutz im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern, weitergehende Vorschriften der Länder und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel bleiben unberührt.

#### **§ 2**

##### **Maßnahmen zur Kontaktreduktion im Betrieb**

(1) Der Arbeitgeber hat gemäß §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zu überprüfen und zu aktualisieren.

(2) Der Arbeitgeber hat alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.

(3) Betriebsbedingte Zusammenkünfte mehrerer Personen sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren und nach Möglichkeit durch die Verwendung von Informationstechnologie zu ersetzen. Können solche betriebsnotwendigen Zusammenkünfte nicht durch Informationstechnologie ersetzt werden, so hat der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen den gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherzustellen, insbesondere durch Lüftungsmaßnahmen und geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen.

(4) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Falle von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.

(5) Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich, so darf eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen. Lassen die auszuführenden Tätigkeiten dies nicht zu, so hat der Arbeitgeber durch andere geeignete

Schutzmaßnahmen den gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherzustellen, insbesondere durch Lüftungsmaßnahmen und geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen.

(6) In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten sind die Beschäftigten in möglichst kleine Arbeitsgruppen einzuteilen. Personenkontakte zwischen den einzelnen Arbeitsgruppen im Betriebsablauf sowie Änderungen dieser Einteilung sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Zeitversetztes Arbeiten ist zu ermöglichen, soweit die betrieblichen Gegebenheiten dies zulassen.

### **§ 3 Mund-Nasen-Schutz**

(1) Der Arbeitgeber hat medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken oder in der Anlage bezeichnete vergleichbare Atemschutzmasken zur Verfügung zu stellen,

1. wenn die Anforderungen an die Raumbelagung nach § 2 nicht eingehalten werden können, oder
2. wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, oder
3. wenn bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolstoß zu rechnen ist oder

Die Beschäftigten haben die nach Satz 1 vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken zu tragen.

(2) Der zur Verfügung gestellte medizinische Gesichtsmasken muss bis einschließlich 25. Mai 2021 den Anforderungen der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. L 169, 12.7.1993, S. 1), die zuletzt durch Artikel 2 der Richtlinie 2007/47/EG (ABl. L 247 vom 21.9.2007, S.21) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen. Ab dem 26. Mai 2021 muss der medizinische Gesichtsmasken nach Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1; L 117 vom 3.5.2019, S. 9; L 334 vom 27.12.2019, S. 165), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/561 (ABl. L 130 vom 24.4.2020, S. 18) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Die FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken müssen der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51) oder der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung vom 25. Mai 2020 (BANZ AT 26.05.2020 V1) genügen.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann der Arbeitgeber andere ebenso wirksame Maßnahmen treffen.

### **§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am fünften Tag nach der Verkündung in Kraft; sie tritt am 15. März 2021 außer Kraft.

**Anlage**

### **Einsetzbare Atemschutzmasken**



Folgenden Maskentypen nach § 3 Absatz 1 sind derzeit in Deutschland verkehrsfähig:

Maskentyp	Standard (Teil der Kennzeichnung)	Weitere Kennzeichnungsmerkmale	Zielländer
<b>FFP2 oder vergleichbar<sup>1</sup></b>	Verordnung (EU) 2016/425  DIN EN 149:2001+A1:2009 oder vergleichbar	CE-Kennzeichnung mit nachgestellter Kennnummer der notifizierten Stelle  z. B. Schutzklasse FFP2  Gebrauchsdauer  Herstellerangaben   EU-Konformitätserklärung Anleitung und Information	EU
<b>Vollmasken, gebläseunterstützte Masken, Hauben oder Helme mit auswechselbarem Partikelfilter<sup>2</sup></b>	Verordnung (EU) 2016/425  Vollmasken: EN 12942 oder vergleichbar;  Gebläsefiltrierende Hauben: EN 12941 oder vergleichbar  EN 136 oder vergleichbar  Partikelfilter: EN 143 oder vergleichbar	CE-Kennzeichnung mit nachgestellter Kennnummer der notifizierten Stelle   Herstellerangaben  EU-Konformitätserklärung Anleitung und Information	EU
<b>N95<sup>1</sup></b>	NIOSH-42CFR84	Modellnummer  Lot-Nummer  Maskentyp  Herstellerangaben  TC-Zulassungsnummer	USA und Kanada
<b>P2<sup>1</sup></b>	AS/NZS 1716-2012	Identifizierungsnummer oder Logo der Konformitätsbewertungsstellen	Australien und Neuseeland
<b>DS2<sup>1</sup></b>	JMHLW-Notification 214, 2018	<a href="https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Kennzeichnung-Masken.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=10">https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Kennzeichnung-Masken.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=10</a>  <a href="https://www.jaish.gr.jp/horei/hor1-y/hor1-y-13-11-3_1.pdf">https://www.jaish.gr.jp/horei/hor1-y/hor1-y-13-11-3_1.pdf</a>  <a href="https://www.jaish.gr.jp/horei/hor1-y/hor1-y-13-11-3_2.pdf">https://www.jaish.gr.jp/horei/hor1-y/hor1-y-13-11-3_2.pdf</a>	Japan
<b>CPA<sup>1</sup></b>	Prüfgrundsatz für Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmasken (CPA)	Bescheinigung der Marktüberwachungsbehörde nach § 9 Absatz 3 MedBVS, die vor dem 1.10.2020 ausgestellt wurde.	Deutschland
KN95	BMG/BfArM/TÜV-Prüfgrundsatz	Vom Bund im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgaben nach § 5 Absatz 2 Ziffer 4 c Infektionsschutzgesetz beschaffte Schutzmasken	Deutschland

<sup>1</sup> Ohne Ausatemventil; Masken mit Ausatemventil dürfen nur getragen, wenn alle Kontaktpersonen ebenfalls eine Atemschutzmaske tragen.

<sup>2</sup> Bei diesen Systemen besteht kein Fremdschutz. Sie können daher nur angewendet werden, wenn allen Kontaktpersonen, eine Atemschutzmaske tragen.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die weltweit zu beobachtenden weiterhin besorgniserregenden Entwicklungen in der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 machen auch im betrieblichen Arbeitsschutz besondere zusätzliche Anstrengungen zur Eindämmung der hohen Infektionszahlen notwendig. Ziel ist es, auch angesichts hoher - möglicherweise noch steigender - 7-Tage-Inzidenzwerte einen bestmöglichen Gesundheitsschutz der Beschäftigten sicherzustellen und zugleich eine wirtschaftliche Betätigung der Betriebe aufrechtzuerhalten. Mit dem breit abgestimmten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und den untersetzenden branchenspezifischen Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger stehen bereits wirksame Präventionsinstrumente zur Verfügung, die sich in der praktischen Anwendung bewährt haben. Allerdings haben die geltenden Maßnahmen insgesamt noch nicht dazu geführt, die Infektionszahlen nachhaltig zu senken. Insbesondere das Auftreten von Virusmutationen mit möglicherweise erhöhtem Risiko der Ansteckung, zuletzt in einzelnen Fällen auch in Deutschland, erhöht den Handlungsdruck. Die im privaten und gesellschaftlichen Bereich bereits deutlich verschärften Kontaktbeschränkungen sollen deshalb angepasst auf den betrieblichen Kontext maßvoll nachvollzogen werden.

#### **II. Wesentlicher Inhalt**

Zum Schutz der Beschäftigten sind zur Begrenzung des Eintrags und der schnellen Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich der neu auftretenden Virusmutationen im betrieblichen Wirkungskreis zeitlich befristet zusätzliche besondere Arbeitsschutzmaßnahmen geboten. Dazu gehören unter anderem die Pflicht, soweit dies nach den betrieblichen Gegebenheiten möglich ist, Home-Office anzubieten und betriebsbedingte Personenkontakte durch geringere Raumbelastung zu reduzieren. Ferner sieht der Entwurf die Einteilung der Belegschaft in möglichst kleine örtlich beziehungsweise zeitlich voneinander getrennt arbeitende feste Arbeitsgruppen vor und verpflichtet die Arbeitgeber, die Beschäftigten mit normiertem Mund-Nasen-Schutz beziehungsweise FFP-2 Masken oder gleichwertiger persönlicher Schutzausrüstung zum Atemschutz auszustatten.

#### **III. Alternativen**

Keine.

#### **IV. Regelungskompetenz**

Die Verordnungskompetenz für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales folgt aus § 18 Absatz 3 ArbSchG.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

## **VI. Regelungsfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Verordnung sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Nachhaltigkeitsaspekte werden durch die Verordnung nicht berührt.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für den Bund und die Länder können durch die Verordnung als Arbeitgeber

- in Abhängigkeit der Größe der Verwaltung und
- eines bereits bestehenden Homeoffice-Angebots und dessen Nutzung

Sachkosten in Verbindung mit der Umsetzung von Infektionsmaßnahmen entstehen. Für den Bund werden diese im Rahmen der bestehenden Ansätze in den Einzelplänen gedeckt.

### **4. Erfüllungsaufwand**

#### **4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### **4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Es wird von einem rechnerischen wöchentlichen Mehraufwand von maximal 31,50 Euro je Beschäftigten unter folgenden Annahmen ausgegangen: die Tätigkeit ist nicht für die Erbringung im Homeoffice geeignet bzw. kann dort nicht erbracht werden, die täglichen Mehrkosten für die durch diese Verordnung pro Beschäftigten bereitzustellenden Masken übersteigen nicht 4,5 Euro, etwa durch erhöhte Anforderungen an die Beschaffenheit der durch den Arbeitgeber bereitgestellten Masken (unter Berücksichtigung einer Standzeit bei Atemschutzmasken von einer Schicht oder eines Verbrauchs von Mund-Nasen-Schutzmasken von drei Stück pro Beschäftigten und Tag).

Einmalige Sachkosten können darüber hinaus entstehen, die in Abhängigkeit der bestehenden Arbeitsbedingungen und der bereits getroffenen Infektionsschutzmaßnahmen entsprechend der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel sowie der jeweils ausgeführten Tätigkeit schwanken.

Die anfallenden einmaligen und laufenden Sachkosten für die Bereitstellung und Nutzung eines Homeoffice-Angebotes durch die Beschäftigten kann aufgrund der jeweiligen betrieblichen Vereinbarung und Ausgestaltung der Arbeit von zu Hause nicht quantifiziert werden und hängt von der unternehmerischen Entscheidung im Einzelfall ab.

Ein möglicher Mehraufwand durch die Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und die Umsetzung der abgeleiteten Schutzmaßnahmen stellen keinen Mehraufwand begründet in dieser Verordnung dar, sondern ist als bestehender Erfüllungsaufwand nach dem Arbeitsschutzgesetz zu sehen.

Zur Umsetzung der in dieser Verordnung aufgeführten organisatorischen Infektionsschutzmaßnahmen werden keine Sachkosten angesetzt. Als einmalige Kosten je Standort wurde zudem ein Zeitzuschlag für die Einarbeitung in die zu beachtende Pflichten der Verordnung und für die Einrichtung entsprechender Prozessstrukturen im Unternehmen angenommen.

Hierbei wurde ein Zeitanteil von 120 Minuten mit hohem Qualifikationsniveau veranschlagt, bei durchschnittlichen Lohnkosten von 56,40 Euro. In Summe wird somit ein erstmaliger Erfüllungsaufwand je Fall in Höhe von 112,80 Euro angesetzt.

#### 4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Im Hinblick auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung gelten die Ausführungen unter E.2 entsprechend.

### 5. Weitere Kosten

Die Verordnung führt zu keinen weiteren Kosten.

### 6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher entstehen nicht. Die Verordnung hat keine gleichstellungspolitische Relevanz.

## VII. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung wird im Rahmen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite erlassen. Die Rechtsverordnung, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite erlässt, tritt am 15. März 2021 außer Kraft.

## B. Besonderer Teil

### Zu § 1 (Ziel und Anwendungsbereich)

#### Zu Absatz 1

Auch die Arbeitswelt muss notwendige Beiträge zur Durchbrechung der Infektionsketten während der COVID-19-Pandemie leisten. Hierfür sind Kontakte noch stärker als bisher auf ein absolut notwendiges Minimum zu reduzieren. Vor allem bei steigenden 7-Tage-Inzidenzwerten müssen die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit besonders geschützt werden. Die in dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen schützen die körperliche Unversehrtheit der Beschäftigten und sichern mittelbar auch die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft und des öffentlichen Sektors. Die zu treffenden Maßnahmen sollen die Infektionsgefahren am Arbeitsplatz auch bei steigenden 7-Tage-Inzidenzwerten und potentiell leichter übertragbaren Virusvarianten wirksam und zielgerichtet begrenzen.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass während der epidemischen Lage nationaler Tragweite im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 und Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes der Arbeitgeber neben dem Arbeitsschutzgesetz und den Arbeitsschutzverordnungen gemäß § 18 Absatz 1 und Absatz 2 auch die Vorgaben des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 20. April 2020 – IIIb4 – 34503 – (GMBl. S. 303) und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 10. August 2020 – IIIb3-34503-14/1 (GMBl. S. 484) zu beachten hat. Für Tätigkeiten im Gesundheits- und Pflegebereich insbesondere im Zusammenhang mit an SARS-CoV-2 infizierten Personen gilt weiterhin die Biostoffverordnung.

## **Zu § 2 (Maßnahmen zur Kontaktreduktion im Betrieb)**

### **Zu Absatz 1**

Diese Vorschrift regelt die Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5 und 6 ArbSchG mit Hinblick auf die nach dieser Verordnung zu treffenden Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes.

### **Zu Absatz 2**

Die Vorschrift enthält einen Hinweis auf den Vorrang von technischen und organisatorischen vor persönlichen Maßnahmen (TOP-Prinzip). Es verdeutlicht den Vorrang der Verhältnisprävention vor der Verhaltensprävention.

### **Zu Absatz 3**

Betriebsbedingte Zusammenkünfte wie Besprechungen sind auf das absolute betriebsnotwendige Maß zu beschränken.

Kann dies nicht oder nur zum Teil umgesetzt werden, sind auf Grund des hohen Infektionsrisikos weitere Schutzmaßnahmen erforderlich. Insbesondere die Installation von Abtrennungen, vorzugsweise aus transparentem Material, um die Atembereiche der Personen zu trennen. Zusätzlich soll durch intensives und fachgerechtes Lüften eine Verringerung der Konzentration ausgeschiedener Viren bewirkt und damit das Infektionsrisiko in Räumen gesenkt werden

### **Zu Absatz 4**

Die Regelung verpflichtet Arbeitgeber bei Büroarbeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten das Arbeiten im Homeoffice zu ermöglichen. Die Belange von Beschäftigten mit Behinderungen sind zu beachten. Nur wenn zwingende betriebliche Gründe entgegenstehen, kann von einer Verlagerung dieser Tätigkeiten abgesehen werden. Die zuständige Behörde kann vom Arbeitgeber oder von den verantwortlichen Personen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte und die Überlassung von entsprechenden Unterlagen verlangen. Wird eine Anordnung nicht innerhalb einer gesetzten Frist oder eine für sofort vollziehbar erklärte Anordnung nicht sofort ausgeführt, kann die zuständige Behörde die von der Anordnung betroffene Arbeit untersagen (§ 22 Arbeitsschutzgesetz). Für die Beschäftigten besteht keine Verpflichtung zur Annahme und Umsetzung des Angebots. Für die Umsetzung ist es erforderlich, dass die räumlichen und technischen Voraussetzungen in der Wohnung der Beschäftigten gegeben sind und dass zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten eine Vereinbarung bezüglich Homeoffice getroffen wurde, beispielsweise auf dem Wege einer arbeitsvertraglichen Regelung oder durch eine Betriebsvereinbarung. Die Ausgestaltung dieser Vereinbarungen ist den Vertragsparteien freigestellt, insbesondere besteht keine Vorgabe, einen Telearbeitsplatz gemäß § 2 Absatz 7 der Arbeitsstättenverordnung zu vereinbaren und einzurichten.

Liegen betrieblichen Gründe dafür vor, dass die Homeoffice-Maßnahme nicht umgesetzt werden kann, so muss der Arbeitgeber nach § 22 Absatz 1 ArbSchG auf Verlangen der zuständigen Behörde diese Gründe darlegen.

Ein subjektives Klagerecht von Beschäftigten ist, wie im Arbeitsschutzrecht üblich, damit nicht verbunden. Die Arbeitsschutzbehörden der Länder sowie die Unfallversicherungsträger kontrollieren die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben. Beschäftigte und Arbeitgeber können sich bei Problemfällen an diese wenden.

### **Zu Absatz 5**

Das Coronavirus SARS-CoV-2 wird nach aktuellen Erkenntnissen vor allem respiratorisch durch Tröpfchen und Aerosole übertragen. Eine besondere Infektionsgefahr besteht in geschlossenen Räumen, in denen sich gleichzeitig mehrere Personen aufhalten. Das Infektionsrisiko steigt mit der Anzahl und Dauer der Kontakte. Ein gleichzeitiger, nicht nur kurzzeitiger Aufenthalt von mehreren Personen in einem Raum, ist möglichst zu vermeiden. Die in Satz 1 festgelegte Angabe zur Mindestfläche pro Person dient der Kontaktreduzierung. Sie orientieren sich an den Angaben für Verkaufsflächen pro Person im Groß- und Einzelhandel, die im Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 25. November 2020 festgelegt wurden. Der letzte Halbsatz von Satz 1 verdeutlicht, dass diese Bestimmung auf die Arbeitsplätze beschränkt ist und sich insbesondere nicht auf Unterkünfte erstreckt, die vom Arbeitgeber bereitgestellt werden.

### **Zu Absatz 6**

Als weitere Maßnahme wird zur Kontaktreduzierung die Bildung fester Arbeitsgruppen, die dauerhaft zusammenarbeiten und im erweiterten betrieblichen Kontext eine feste Kontaktgruppe bilden, etwa im Rahmen von Arbeitspausen, eingeführt.

Zur wirksamen Kontaktreduzierung sind zwischen den festen Arbeitsgruppen die betriebsbedingten Kontakte zu anderen Beschäftigten außerhalb der zugeordneten Arbeitsgruppe auf ein Minimum zu reduzieren. Dies ist eine notwendige Voraussetzung, um betriebsbedingte Personenkontakte weiter zu verringern und eine schnelle Kontaktnachverfolgung in Betrieben zu ermöglichen. Die Bildung von festen Arbeitsgruppen erleichtert zudem weitere organisatorische Maßnahmen, etwa die zeitliche Entzerrung von betrieblichen Abläufen, zum Beispiel Arbeitspausen und die sich hierdurch ergebende Vermeidung von Menschenansammlungen in Gemeinschaftsräumen. Die Bildung von festen Arbeitsgruppen wird ab einer Beschäftigtenanzahl von zehn Beschäftigten verpflichtend. Feste Arbeitsgruppen können mit Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Betriebs auch für den Fall eines Infektionseintrags festgelegt werden. Eine Änderung der Zusammensetzung dieser Gruppen ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Bestimmung zum zeitversetzten Arbeiten dient der weiteren Reduzierung von Personenekontakten im Betriebsablauf, insbesondere durch zeitlichen Entzerrung bei der Nutzung von Kantinen, Pausenräumen, Umkleieräumen sowie der Vermeidung von Warteschlangen bei Arbeitsbeginn und Arbeitsende.

### **Zu § 3 (Mund-Nasen-Schutz)**

Mund-Nasen-Bedeckungen (auch Alltagsmasken, DIY-Masken, Behelfsmasken, Community-Masken) unterliegen bezüglich der Schutzwirkung keiner gesetzlichen Vorgabe oder einer Anforderung aus einer Norm bzw. einem Standard. Die Schutzwirkung ist daher zum Beispiel vom Design, dem Material, der Dichte und Anzahl der Gewebelagen abhängig.

Bei Tätigkeiten, bei denen keine technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen (geringere Raumbelastung, Abstandsregelung, Trennwände) möglich sind, bei körperlich anstrengende Tätigkeiten oder bei denen aufgrund der Umgebungsbedingungen lautes Sprechen erforderlich ist und in der Folge verstärkt evtl. virenbelastete Aerosole ausgeschieden werden, sind medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz) zur Verfügung zu stellen, vorzugsweise nach EN 14683:2019-10. Diese sind Medizinprodukte der Risikoklasse I (gemäß der Medizinprodukterichtlinie 93/42/EWG), die für den Fremdschutz entwickelt wurden. Durch die Normung ist sichergestellt, dass ein definiertes Schutzniveau gewährleistet ist, bedingt durch die Qualität des verwendeten Filtermaterials und eine ergonomische Gestaltung, durch die ein möglichst enges Anliegen der Maske erzielt wird.

Mund-Nasen-Schutz (MNS) ist ein Einmalprodukt und muss regelmäßig gewechselt werden. Er darf maximal für die Dauer einer Arbeitsschicht getragen werden. Zusätzlich muss ein MNS bei Kontamination oder Durchfeuchtung gewechselt werden.

Alternativ kann höherwertiger Atemschutz, zum Beispiel FFP2-Atemschutzmasken oder gleichwertige Atemschutzmasken, zu Verfügung gestellt beziehungsweise getragen werden, welche im Anhang näher bezeichnet werden. Die möglicherweise erhöhte Belastung durch das Tragen von Atemschutzmasken im Vergleich zu Mund-Nase Schutz ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

Beschäftigte sind im An- und Ablegen des MNS beziehungsweise der Atemschutzmaske zu unterweisen, um eine Kontamination der Hände oder der Maske zu vermeiden. Dienstlich zur Verfügung gestellter MNS bzw. Atemschutzmasken müssen nach Verwendung entsorgt werden.

Partikelfiltrierende Halbmasken (auch FFP-Atemschutzmasken) sind eine Persönliche Schutzausrüstung im Sinne der Verordnung (EU) 2016/425. Als diese unterliegen FFP-Atemschutzmasken den entsprechenden Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/425 und müssen den technischen Normen EN140:1998 oder vergleichbar und EN149:2001+A1:2009 oder vergleichbar entsprechen. FFP2-Masken müssen mindestens 94% und FFP3-Masken mindestens 99% Filterleistung in einem standardisierten Testverfahren nachweisen. FFP-Atemschutzmasken dienen damit dem Eigenschutz.

FFP2-Atemschutzmasken oder vergleichbare Atemschutzmasken sind überwiegend Einmalprodukte und nach Gebrauch zu entsorgen. Für FFP2-Atemschutzmasken oder vergleichbare Atemschutzmasken wird aufgrund der körperlichen Belastung eine Tragezeitbegrenzung empfohlen, Anhaltspunkte für eine Tragezeitbegrenzung sind in der DGUV-Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ beschrieben.

Beschäftigte sind bezüglich des An- und Ablegens der Maske durch eine fachkundige Person zu unterweisen. Die dargestellte Filterleistung wird nur erreicht, wenn die Maske dicht an der Haut anschließt. Dies ist z.B. bei Bartwuchs oder starker Vernarbung im Bereich der Dichtlippe nicht gegeben. Ggf. muss die Gesichtsmaske auch nach der Kopfform ausgewählt werden. Der Dichtsitz sollte durch einen FIT-Test überprüft werden, ansonsten ist es möglich, dass die Beschäftigten in falscher Sicherheit über die Schutzwirkung der Maske sind. Masken mit Ausatemventil dürfen nur getragen, wenn alle Kontaktpersonen ebenfalls eine solche Atemschutzmaske tragen.

Alternativen zur Partikelfiltrierenden Halbmaske sind Vollmasken (EN 136:1998 und EN 12942 oder vergleichbar) oder Gebläsehauben (EN 12941 oder vergleichbar) mit Partikelfiltern (EN 143 oder vergleichbar). Die Filterqualität ist mindestens TM2, bei Masken bzw. TH2 bei Hauben). Gebläse unterstützte Geräte sind weniger belastend für den Träger und unterliegen daher keiner Tragezeitbegrenzung. Bei diesen Systemen besteht kein Fremdschutz. Sie können daher nur angewendet werden, wenn allen Kontaktpersonen, eine Atemschutzmaske tragen. In Bezug auf das Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge gilt die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) in Verbindung mit der arbeitsmedizinischen Regel AMR 14.23.

### **Zu Absatz 3**

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit können anstelle der Bereitstellung von Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Masken abweichend ebenso wirksame Maßnahmen getroffen werden.

### **Zu § 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

§ 4 regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten.

**Zu Anlage (Einsetzbare Atemschutzmasken)**

Die Anlage enthält die verkehrsfähigen Schutzmasken, die nach § 3 Absatz 2 derzeit in Deutschland verkehrsfähig sind und vom Arbeitgeber ausgewählt und zur Verfügung gestellt werden dürfen.



